



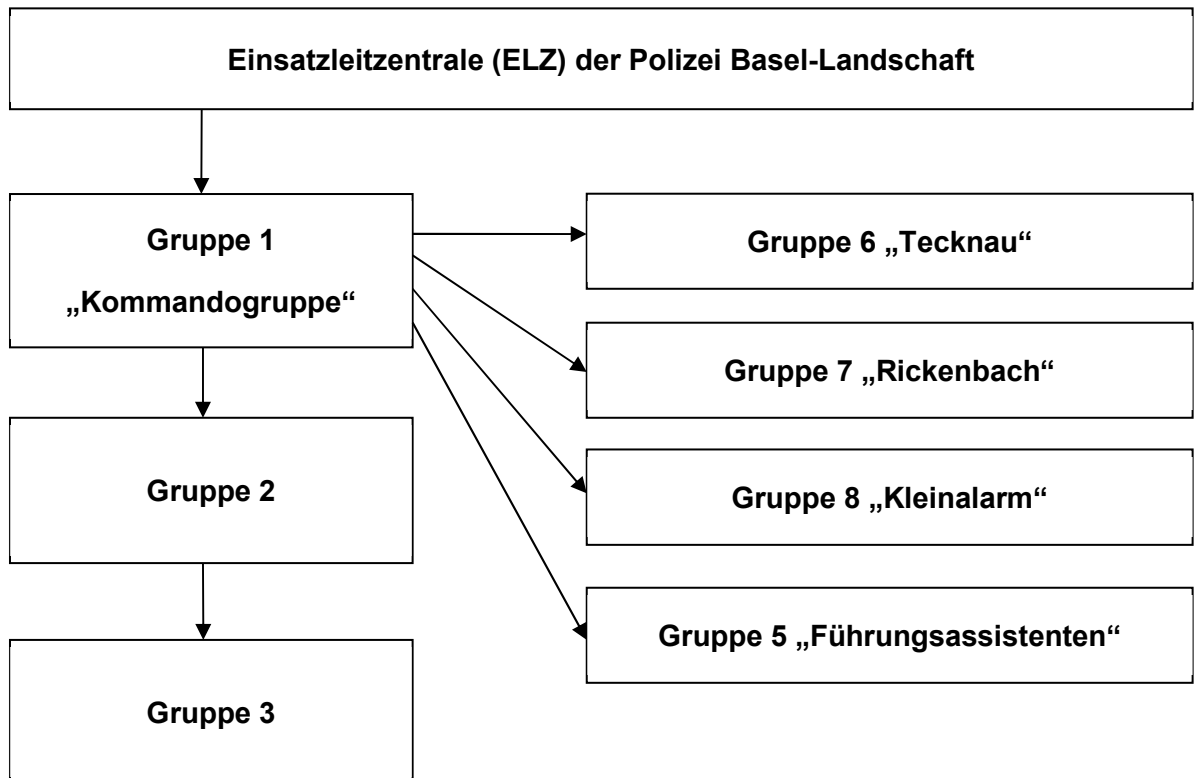
**VERORDNUNG DER FEUERWEHR  
REGION GELTERKINDEN**

**Gemäss Artikel 36 der Statuten der  
Feuerwehr Region Gelterkinden**

### Präambel

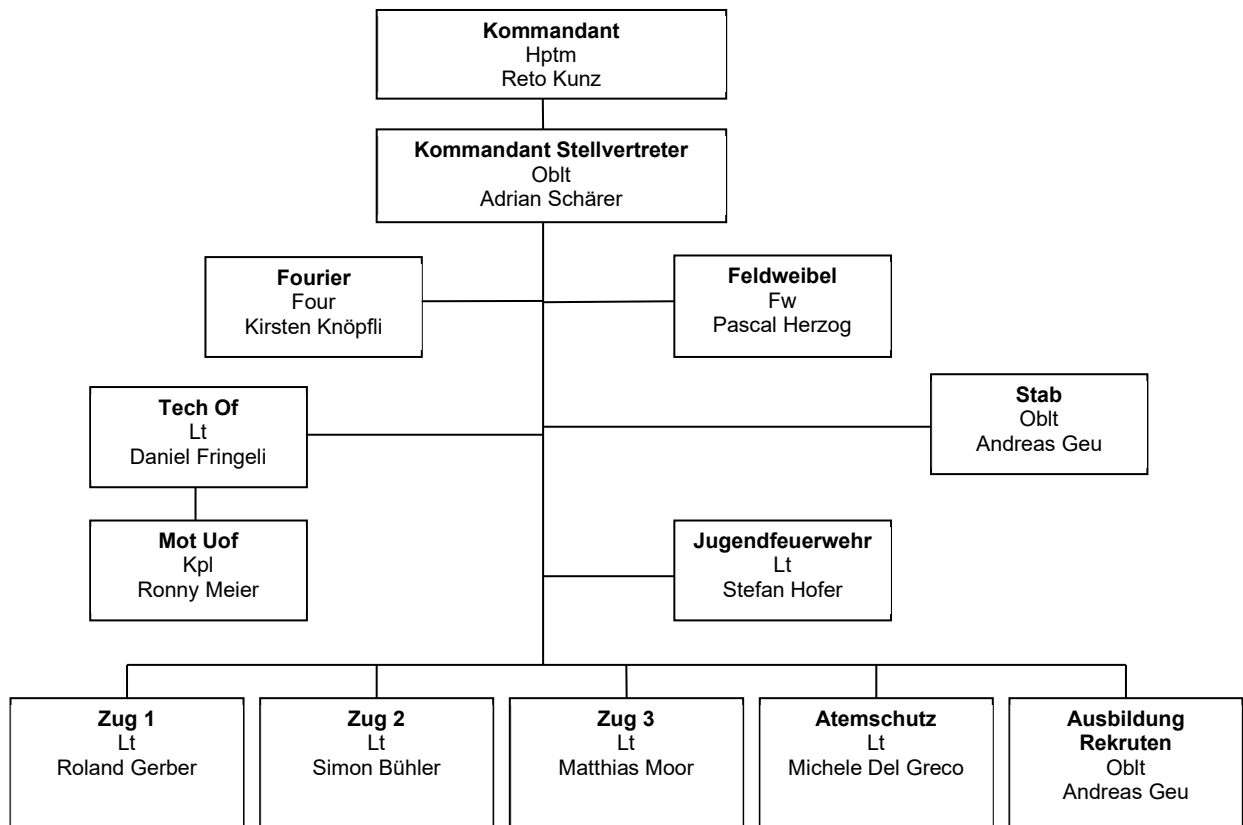
In der vorliegenden Verordnung werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

## a. Alarmierungskonzept



## b. Details der Organisation

### 1. Organigramm



### 2. Anhänge und Ergänzungen zu den Statuten

#### Anhang zu Art. 12 Aufgabe

<sup>1</sup> Auf Anordnung des Feuerwehrrates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren und für weitere Dienstleistungen herangezogen werden.

#### Anhang zu Art. 14 Alarmierung

<sup>1</sup> Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Einsatzleiter oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung.

### **Anhang zu Art. 15 Orientierung der Behörden**

<sup>1</sup> Bei einem grösseren Einsatz ausserhalb der Mitgliedsgemeinden (Nachbarhilfe) wird der Feuerwehrat darüber informiert.

### **Anhang zu Art. 17 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht, oder wer vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Aufsichtspflicht über eine Person verletzt, die unter seiner Aufsicht stehend einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, dem Zweckverband die Einsatzkosten zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Kosten folgender Einsätze werden den Verursachern in Rechnung gestellt:

- Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen (nach Aufwand)
- Verkehrs- und Parkdienste (nach Aufwand)
- Entfernen von Wespennestern (Pauschal CHF 100.--)
- Fehlalarm (Pauschal CHF 600.--)

<sup>3</sup> In Grenzfällen entscheidet der Feuerwehrat, ob es sich um einen unentgeltlichen oder ersatzpflichtigen Einsatz handelt.

### **Anhang zu Art. 37 Bussen / Disziplarmassnahmen**

1. unentschuldigte Absenz für eine Übung im selben Kalenderjahr Geldbusse CHF 50.--
2. unentschuldigte Absenz für eine Übung im selben Kalenderjahr Geldbusse CHF 100.--
3. unentschuldigte Absenz für eine Übung im selben Kalenderjahr Geldbusse CHF 150.--

Für jede weitere unentschuldigte Übung im selben Kalenderjahr wird eine Geldbusse von CHF 150.-- erhoben.

Das Fernbleiben der Rekrutierung ohne Grund gemäss Art. 9, Abs. 4 der Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden wird mit CHF 100.-- gebüsst.